



GEWALTSCHUTZ- KONZEPT

**für Gemeinschaftsunterkünfte
für Geflüchtete
im Landkreis Cloppenburg**

Das Gewaltschutzkonzept wurde gemeinsam erarbeitet durch den Landkreis Cloppenburg und die Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete im Landkreis Cloppenburg. (Stand: März 2026)

Inhalt

1. Ziel und Grundlagen	3
2. Strukturell verankerter Gewaltschutz	4
3. Baulich-räumliche Rahmenbedingungen	6
4. Personelle Standards	7
5. Umgang mit Gewaltsituationen	8
6. Evaluation.....	9
7. Übersicht zu Hilfe und Beratungsangeboten	10
8. Glossar: Formen von Gewalt.....	14

1. Ziel und Grundlagen

Seit August 2019 sind nach §§ 44 Abs. 2a, 53 Abs. 3 Asylgesetz Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Personengruppen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtend. Ein Gewaltschutzkonzept stellt eine solche Schutzmaßnahme dar. Das Gewaltschutzkonzept für Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete im Landkreis Cloppenburg verfolgt das **Ziel**, durch Prävention psychische, physische und sexualisierte Gewalt zu verhindern und klare Standards für den Umgang mit Gewalt zu definieren. Dabei orientiert es sich an den „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“, die im Jahr 2016 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und UNICEF Deutschland veröffentlicht und in den Folgejahren stetig weiterentwickelt wurden. Es nutzt die Erfahrungen, die andere Kommunen in Deutschland gesammelt haben und baut auf bereits vorliegenden Konzepten auf.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert **Gewalt** als „*absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang oder Macht, angedroht oder tatsächlich, gegen sich selbst, jemand anderen oder gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, die (...) mit hoher Wahrscheinlichkeit Verletzung, Tod, psychischen Schaden, Fehlentwicklung oder Entbehrung zur Folge hat.*“¹ Grundsätzlich liegt Gewalt dann vor, wenn es um die physische oder psychische Verletzung eines Menschen geht. Von Gewalt ist auch immer dann die Rede, wenn ein Mensch in Abhängigkeitsstrukturen zum Tun beziehungsweise Unterlassen von etwas gegen seinen Willen gezwungen wird. Zudem kommt es nicht darauf an, ob Gewalt gewollt und bewusst oder ungewollt und unbewusst angewendet wird.² Sie tritt in verschiedensten Formen in Erscheinung, wie zum Beispiel physischer Gewalt, sexualisierter Gewalt, psychischer Gewalt, Vernachlässigung von Kindern, Gewalt in Partnerschaften, geschlechtsspezifischer Gewalt, Zwangsheirat, Nachstellung/Stalking, weiblicher Genitalverstümmelung, Gewalt unter Kindern, Menschenhandel (vgl. Glossar).³

Zu den „*besonders schutzbedürftigen Personengruppen zählen nach Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) und der Gesetzesbegründung zu § 44 Abs. 2a Asylgesetz unter anderem: Frauen; Kinder; Jugendliche; lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche und queere Personen (LSBTIQ); Menschen mit Behinderungen; religiöse Minderheiten; von Menschenhandel Betroffene; Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen; Personen mit psychischen Störungen; ältere Menschen; schwangere Personen; Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Formen psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt erlitten haben.*“⁴ Eine besondere Gefährdung ergibt sich dann, wenn sich verschiedene Schutzbedarfe überschneiden.

Im Landkreis Cloppenburg werden Geflüchtete und Asylsuchende in verschiedenen Wohnformen untergebracht. Dazu zählen angemietete Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte. Für die Unterbringung sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zuständig. Der Landkreis regelt in einem Rahmenvertrag mit den Betreibern u. a. Wohnstandards und die Standards der Betreuung in Gemeinschaftseinrichtungen und betreuten Wohngemeinschaften. Das vorliegende Gewaltschutzkonzept bezieht sich auf Gemeinschaftsunterkünfte. Es ist als **Rahmenkonzept** zu verstehen, das durch einrichtungsspezifische Informationen

¹ World Health Organization. World report on violence and health. Genf 2002, 5.

² Caritas Regensburg. Schutzkonzept gegen Gewalt. Gewaltprävention und Umgang mit Gewalt. Regensburg 2021, 7ff.

³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und UNICEF Deutschland. Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. Berlin, Köln 2021, 37ff.

⁴ Servicestelle Gewaltschutz. Checkliste Gewaltschutz für geflüchtete Menschen in Notunterkünften. Berlin o.J., 3.

ergänzt wird. Im Folgenden werden strukturelle Maßnahmen (Abschnitt 2), baulich-räumliche Rahmenbedingungen (Abschnitt 3) und personelle Standards (Abschnitt 4) benannt, die dabei helfen sollen, Gewalt zu verhindern. Es wird ein standardisierter Ablauf für den Umgang mit Gewaltsituationen (Abschnitt 5) skizziert und es werden Instrumente zur Evaluation (Abschnitt 6) und Weiterentwicklung des Gewaltschutzkonzeptes definiert. Abschließend wird eine Übersicht zu Hilfe und Beratungsangeboten (Abschnitt 7) gegeben.

2. Strukturell verankerter Gewaltschutz

Klare Strukturen und verbindliche Vorgehensweisen tragen zu einer Vermeidung von Konflikten bei und ermöglichen Bewohnerinnen und Bewohnern, Beschwerden angemessen zu äußern und Konfliktlösungen aktiv mitzugestalten. Daher werden für die Gemeinschaftsunterkünfte folgende Standards festgelegt:

- Jede Gemeinschaftsunterkunft verfügt über eine **Hausordnung**, die ein friedliches Zusammenleben in der Unterkunft regelt. Sie wird den Bewohnerinnen und Bewohnern in verständlicher Form erklärt und auf Wunsch ausgehändigt – nach Möglichkeit in einer Fassung in ihrer Landessprache. Außerdem ist die Hausordnung als Aushang in verschiedenen Landessprachen jederzeit einsehbar.
- In jeder Gemeinschaftsunterkunft gibt es eine **Ansprechperson für das Gewaltschutzkonzept**. Sie ist dafür verantwortlich, dass allen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Beschäftigten die Inhalte des Konzeptes bekannt sind. Sie trägt dazu bei, dass das Konzept umgesetzt und stetig weiterentwickelt wird. Sie informiert die Bewohnerinnen und Bewohner aktiv und regelmäßig über ihre Rechte sowie regionale und überregionale Unterstützungsangebote. Sie stellt dazu Informationsmaterialien zur Verfügung, die für alle Bewohnerinnen und Bewohner verständlich und barrierefrei zugänglich sind. Für Betroffene von Gewalt gibt es sowohl eine weibliche als auch eine männliche Vertrauensperson, an die sie sich wenden können.
- In jeder Gemeinschaftsunterkunft gibt es eine Ansprechperson für die Mitteilung von **Beschwerden**. Sie prüft und dokumentiert die Beschwerden und gibt eine zeitnahe Rückmeldung dazu. Bei Beschwerden über das Verhalten von Mitarbeitenden der Unterkunft besteht darüber hinaus die Möglichkeit, sich an eine standortübergreifende Beschwerdestelle zu wenden, die die Beschwerde prüft und eine zeitnahe Rückmeldung gibt.

Bitte unterkunftsspezifische Informationen ergänzen.

Ansprechperson für das Gewaltschutzkonzept:

Kontakt:

Zweite Vertrauensperson:

Kontakt:

Wie wird über das Gewaltschutzkonzept informiert?

Ansprechperson für Beschwerden innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft:

Kontakt:

Ansprechperson bei der standortübergreifenden Beschwerdestelle:

Kontakt:

Beschreibung des Beschwerdemanagements der Einrichtung:

3. Baulich-räumliche Rahmenbedingungen

Die baulich-räumlichen Rahmenbedingungen in den Gemeinschaftsunterkünften sind so zu gestalten, dass sich alle Bewohnerinnen und Bewohner sicher fühlen können und keine Angsträume bestehen. Dazu sind folgende Rahmenbedingungen zu gewährleisten:

- Alle **Zimmer sind abschließbar**. Der Zutritt zu verschlossenen Zimmern ist nur durch die jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Beschäftigten des Betreibers zum Zweck der Gefahrenverhütung möglich.
- **Alleinreisende Frauen** (und ihre Kinder) werden in den Gemeinschaftsunterkünften **niemals gemeinsam mit Männern** in einem Zimmer untergebracht. Es ist außerdem darauf zu achten, dass bei der Zuordnung von Wohnbereichen dem besonderen Schutzbedürfnis von alleinreisenden Frauen (und ihren Kindern) durch abgetrennte und sinnvoll verortete Bereiche entsprochen wird.
- Abschließbare, nach Geschlechtern **getrennte und gut beleuchtete Sanitäranlagen** sind in jeder Unterkunft sichergestellt. Flure und die Bereiche um die Sanitäranlagen sind gut beleuchtet.
- Es gibt Aufenthalts- und **Rückzugsmöglichkeiten** für schutzbedürftige Personen, die ihre Privatsphäre sicherstellen.

Bitte unterkunftsspezifische Informationen ergänzen.

Rückzugsmöglichkeiten in der Gemeinschaftsunterkunft:

(z. B. Stillmöglichkeiten für Mütter ohne Zugang von Männern, Spielmöglichkeiten für Kinder, Gemeinschaftsräume für Jugendliche etc.)

4. Personelle Standards

Die Personalausstattung in den Gemeinschaftsunterkünften ist vertraglich zwischen dem Landkreis Cloppenburg und den Betreibern der Gemeinschaftsunterkünfte geregelt (Rahmenvertrag über die Unterbringung und Betreuung von ausländischen Flüchtlingen in einer Gemeinschaftsunterkunft). Dort ist auch festgelegt, dass die Betreiber im Rahmen der Prüfung der persönlichen Eignung des Personals in den Gemeinschaftsunterkünften regelmäßig ein erweitertes **polizeiliches Führungszeugnis** verlangen.

Die Betreiber sensibilisieren das Personal in den Gemeinschaftsunterkünften für den Gewaltschutz. Sie verpflichten die Beschäftigten zu einer **Haltung**, die Grund- und Menschenrechte aller Bewohnerinnen und Bewohner sowie aller Mitarbeitenden achtet und mit einem respektvollen, wertschätzenden Umgang verbindet, z. B. indem sie Selbstverpflichtungen der Beschäftigten einholen.

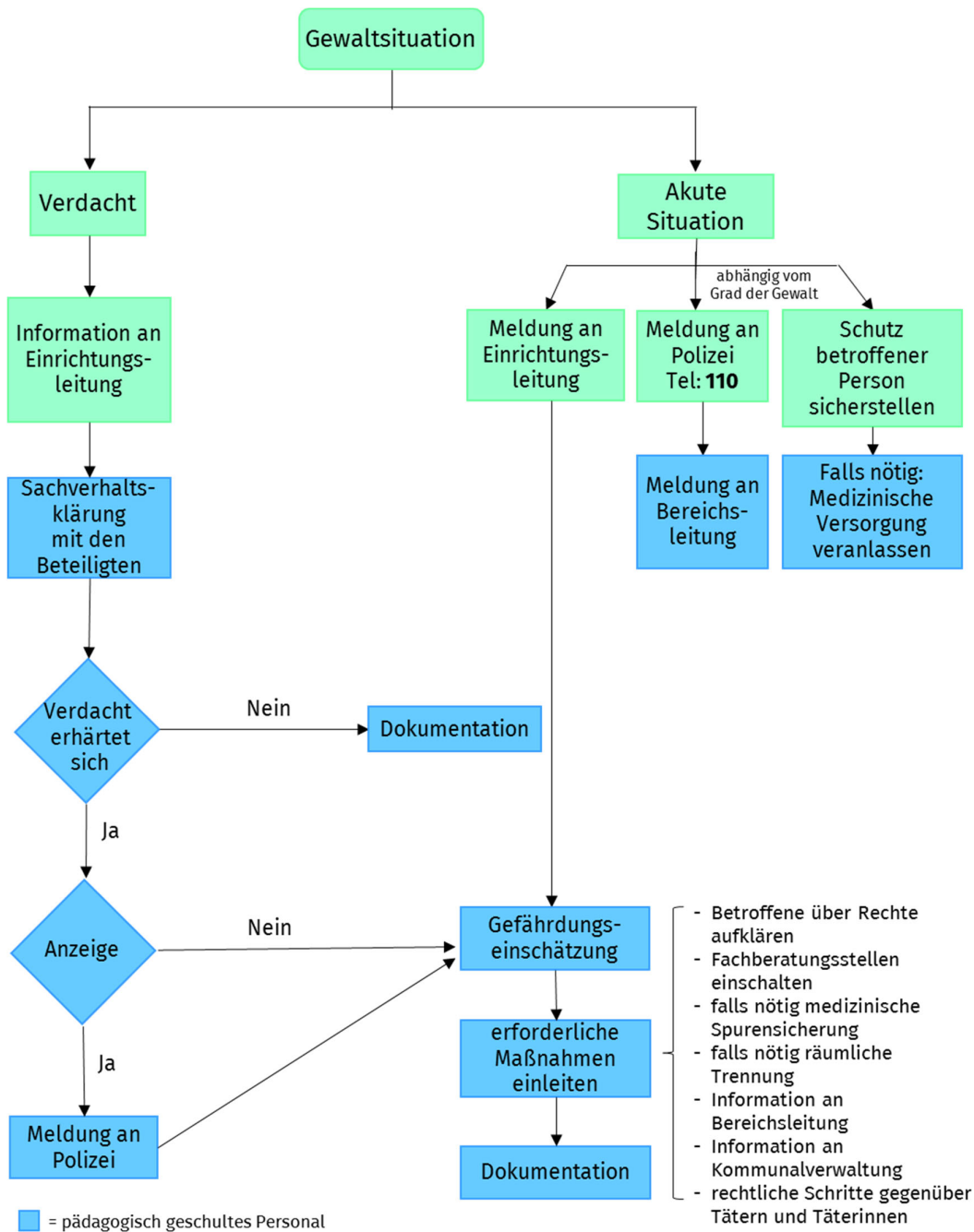
Die **Betreiber unterstützen Gewaltprävention** und den angemessenen Umgang mit Gewaltsituationen. Dazu sorgen sie für die Bekanntmachung und Umsetzung des Schutzkonzeptes, einschließlich Wissen über Ansprechpersonen, Verfahrensabläufe und Hilfesysteme. Die Betreiber bieten Möglichkeiten des kollegialen Austauschs und der Supervision. Außerdem motivieren sie zur Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen z. B. zu Gewaltprävention, Deeskalation, Achtung von Vielfalt, schutzbedürftige Gruppen etc.

Bitte unterkunftsspezifische Informationen ergänzen.

Wie sensibilisiert der Betreiber das Personal für den Gewaltschutz?
Wie unterstützt der Betreiber Gewaltprävention und angemessenen Umgang mit Gewalt?

5. Umgang mit Gewaltsituationen

Wenn Gewalt auftritt oder der Verdacht besteht, werden die im folgenden Ablaufdiagramm⁵ benannten Schritte zum Schutz und zur Unterstützung der betroffenen Personen eingeleitet. Alle Hinweise auf Gewalt werden ernst genommen und ihnen wird nachgegangen. Soweit Kinder und Jugendliche Opfer von Gewalt sein könnten, ist zusätzlich das Jugendamt zu informieren. Dies gilt auch für innerfamiliäre Vorfälle.



⁵ Entwickelt auf der Basis von Anhang 4.1.2 des Gewaltschutzkonzeptes der Landeshauptstadt Düsseldorf

6. Evaluation

Das Gewaltschutzkonzept und die zum Schutz vor Gewalt ergriffenen Maßnahmen müssen **regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft** und auf dieser Basis weiterentwickelt werden. Zu diesem Zweck werden innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft kontinuierlich alle schutzrelevanten Vorkommnisse und Beschwerden erfasst und daraus Maßnahmen abgeleitet. Perspektivisch wird eine regelmäßige unterkunftsspezifische Risikoanalyse empfohlen unter Berücksichtigung der schutzrelevanten Vorkommnisse und unter Einbeziehung von Beschäftigten, Bewohnerinnen und Bewohnern. Das Ziel der Risikoanalyse ist es, Risiken zu erkennen und Schutzmaßnahmen an aktuelle Gegebenheiten anzupassen.

Die Betreiber der Unterkünfte und der Landkreis Cloppenburg führen jährlich ein **Evaluationsgespräch**, zu dem das Sozialamt des Landkreises Cloppenburg einlädt. Die Betreiber der Unterkünfte berichten unter anderem über schutzrelevante Beschwerden und Vorkommnisse sowie Maßnahmen zur Gewaltprävention. Das Ziel des Evaluationsgesprächs ist es, Risiken zu erkennen, das Gewaltschutzkonzept weiterzuentwickeln und die Umsetzung notwendiger Schutzmaßnahmen voranzubringen. In diesem Zusammenhang ist auch die Übersicht zu Hilfe und Beratungsangeboten regelmäßig zu aktualisieren.

Bitte unterkunftsspezifische Informationen ergänzen.

Wie werden Vorfälle intern erfasst und wie werden Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüft und weiterentwickelt?

7. Übersicht zu Hilfe und Beratungsangeboten

Notrufnummer der Polizei: 110

Hilfe und Beratung bei Gewalt

Deutsches Rotes Kreuz	
Frauenberatung bei Bedrohung und Gewalt	Beratungs- und Interventionsstelle für die Polizeiinspektion Cloppenburg/Vechta (BISS)
Hofkamp 2 49661 Cloppenburg Telefon 04471 911010	
	
Frauen- und Kinderschutzhaus Cloppenburg	
Deutsches Rotes Kreuz Telefon 04471 9110700	
Hilfetelefone Gewalt gegen Frauen	
Telefon 116 016 (bundesweit) <i>anonym, kostenfrei, rund um die Uhr, bei Bedarf Dolmetscherdienst für 17 Sprachen</i>	
Hilfetelefon Gewalt an Männern	
Telefon 0800 1239900 <i>Montag bis Donnerstag 8:00 – 20:00 Uhr, Freitag 08:00 – 15:00 Uhr anonym, kostenfrei, sicher</i>	
Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch	
Telefon 0800 2255530 <i>Montag, Mittwoch, Freitag 9.00 – 14.00 Uhr Dienstag, Donnerstag 15.00 – 20.00 Uhr anonym, kostenfrei, mehrsprachig, Gebärdensprache</i>	

Oldenburger Interventionsprojekt OLIP

Kaiserstraße 7 | 26122 Oldenburg
Telefon 0441 36110851



Das Programm richtet sich an Männer und Frauen, die in ihrer Partnerschaft oder nahen sozialen Bezügen Gewalt ausüben und dies ändern wollen.

Polizei Cloppenburg

Bahnhofstraße 62 | 49661 Cloppenburg
Telefon 04471 18600



Migrationsberatungsstellen

Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth

Jugendmigrationsdienst

Beratung für erwachsene Zugewanderte

Kirchplatz 1 | 49661 Cloppenburg
Telefon 04471 70450



Deutsches Rotes Kreuz Cloppenburg

Hofkamp 2 | 49661 Cloppenburg
Telefon 04471 91100



Diakonisches Werk Oldenburger Münsterland

Friesoyther Straße 9 | 49661 Cloppenburg
Telefon 04471 184170



Integrationslotsen im Landkreis Cloppenburg e.V.

Auf dem Hook 11 | 49661 Cloppenburg
Telefon 04471 8820936



Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth

Bahnhofstraße 76 | 49661 Cloppenburg
Telefon 04471 84295



LSBTIQ*

Polizeidirektion Oldenburg

Kontakt LSBTIQ
Telefon 01520 9399510

Mehrgenerationenhaus

Queer Treff

Trans*Beratung Weser-Ems

Löninger Straße 16 | 49661 Cloppenburg

Telefon 0175 1845173

Telefon 0160 5889070



Sozialpsychiatrische Beratung und Beratung zu HIV, AIDS und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten

Gesundheitsamt Cloppenburg

Abteilung Infektionsschutz

Sozialpsychiatrischer Dienst

Eschstraße 29 | 49661 Cloppenburg

Telefon 04471 15503

Telefon 04471 15813



Suchtberatung

Edith-Stein Stiftung	
Am Capitol 4 49661 Cloppenburg Telefon 04471 81673	
Drobs Cloppenburg	
Eschstraße 8 49661 Cloppenburg Telefon 04471 4686	

8. Glossar: Formen von Gewalt⁶

Die nachfolgende Definition verschiedener Formen von Gewalt ist den „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“⁷ entnommen.

Physische Gewalt

Jede bewusste Anwendung körperlicher Gewalt gegenüber einer betroffenen Person, die zu Schaden, Verletzung, Behinderungen oder zum Tod führen kann oder führt. Schubsen, schlagen, boxen, ohrfeigen, schütteln, stoßen, werfen, mit der Faust schlagen, kratzen, an den Haaren ziehen, treten, grabschen, beißen, verbrennen, würgen, vergiften oder die Verwendung eines Gegenstandes als Waffe sind alles Formen physischer Gewalt.⁸

Sexualisierte Gewalt

Alle sexuellen Handlungen an oder vor einer Person (jeden Geschlechts und jeden Alters), die ohne Einverständnis oder ohne die Möglichkeit des Einverständnisses vorgenommen werden (z. B. bei Personen unterhalb des Schutzalters, bei Personen, die geistig oder körperlich nicht in sexuelle Handlungen einwilligen können, die betrunken sind oder unter Drogeneinfluss stehen). Sexualisierte Gewalt hat zahlreiche Formen. Hierzu zählen z. B. Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung, sexuelle Berührungen ohne Einwilligung, anzügliche Bemerkungen, sexuelle Belästigung, das Zeigen von pornografischen Filmen oder Abbildungen, Masturbation im Beisein eines Kindes oder einer nicht zum Eingreifen fähigen Person, Zwangsprostitution, Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sowie sexueller Missbrauch und Ausbeutung über das Internet.⁹ Der Begriff „sexualisierte“ Gewalt verdeutlicht dabei, dass sexuelle Handlungen auch instrumentalisiert werden, um Gewalt und Macht auszuüben.

Psychische Gewalt

Jede Art nicht-physischer Gewalt mit schädlichen Auswirkungen für die emotionale Gesundheit und Entwicklung eines Menschen. Hierzu zählen verbale Gewalt, Demütigungen, Zurückweisung oder Ignorieren, Isolierung des Menschen von Freundinnen, Freunden und Familie, Vermitteln des Gefühls wertlos und ungeliebt zu sein, bedrohen, erpressen, eine Person bewusst in Verlegenheit zu bringen, zu verstören oder sie zu schikanieren (sogenanntes „bullying“).¹⁰

Vernachlässigung von Kindern

„Die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. „Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung

⁶ Dies ist keine umfassende Auflistung aller verschiedenen Formen von Gewalt. Auch treten verschiedene Formen von Gewalt häufig in verschränkter Form und nicht isoliert voneinander auf.

⁷ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und UNICEF Deutschland. Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. Berlin, Köln 2021, 37ff.

⁸ Weltbericht Gewalt und Gesundheit, Weltgesundheitsorganisation, 2002; Fachausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 13, Das Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen der Gewalt, Absatz 22, 2011.

⁹ Weltbericht Gewalt und Gesundheit, Weltgesundheitsorganisation, 2002.

¹⁰ <https://www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/haeusliche-und-sexualisierte-gewalt/262-lieber-ohne-gewalt/1207-unterschiedliche-arten-der-gewalt>, Stand: 22.5.2017; Fachausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 13, Das Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen der Gewalt, Absatz 21, 2011.

oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen“.¹¹

Gewalt in Paarbeziehungen

Gewalt in Paarbeziehungen bezeichnet „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partner:innen in allen geschlechtlichen Konstellationen und in jedem Alter vorkommen, unabhängig davon, ob der:die Täter:in denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte“.¹² Synonym oder überschneidend verwendete Begriffe sind unter anderem häusliche Gewalt und Partnergewalt.

Geschlechtsspezifische Gewalt

Geschlechtsspezifische Gewalt ist ein Oberbegriff für jeden Gewaltakt, der sich gegen eine Person aufgrund deren wahrgenommenen Geschlechts und/oder sexuellen Orientierung richtet, oder Gewaltakte, die sich unverhältnismäßig gegen eine bestimmte Geschlechtsgruppe richten. Sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt und Missbrauch sind Formen geschlechtsspezifischer Gewalt. Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen definiert geschlechtsspezifische Gewalt als „eine sozial schädliche Handlung gegen den Willen einer Person, der sozial zugeschriebene Unterschiede zwischen Männern und Frauen zugrunde liegen. Solche Gewalt basiert auf sozial zugeschriebenen Unterschieden(,) ... ist jedoch nicht auf sexualisierte Gewalt beschränkt.“¹³ Frauen und Mädchen sowie LSBTI* Personen sind unverhältnismäßig stark von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen, doch auch Männer und Jungen sind dieser ausgesetzt. Auch Gewalt gegen trans* Menschen ist sehr häufig geschlechtsspezifisch, entweder wenn die Person auf Grund des Trans*seins Gewalt erfährt oder wenn sie als Frau oder Mann Gewalt erlebt.¹⁴

Zwangsheirat

Zwangsverheiratung liegt dann vor, wenn mindestens einer der Eheleute durch die Ausübung von Gewalt oder durch Drohungen zum Eingehen einer formellen oder informellen (also durch eine religiöse oder soziale Zeremonie geschlossenen) Ehe gezwungen wird. Eine mögliche Weigerung einer der Ehepartnerinnen, Ehepartner hat entweder kein Gehör gefunden oder die Betroffene, der Betroffene hat es nicht gewagt, sich zu widersetzen. Auch die Bedrohung der Betroffenen mit existentiellen finanziellen oder ausländerrechtlichen Konsequenzen kann zu einer Zwangsverheiratung führen.¹⁵

Nachstellung/‘Stalking‘

Nachstellung/‘Stalking‘ beschreibt das vorsätzliche und beharrliche Nachstellen und Belästigen einer anderen Person in einer Weise, die geeignet ist, deren Lebensführung schwerwiegend zu beeinträchtigen. Die Stalkerinnen, der Stalker suchen den Kontakt zu den Opfern oft über einen längeren Zeitraum, auch wenn diese durchgängig und eindeutig den Kontakt ablehnen. Betroffene werden belästigt, verfolgt, bedroht, genötigt und auch erpresst. Zu den Belästigungen gehören unter anderem das Nachlaufen, die ständige Präsenz

¹¹ Schone et al: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster, 1997, S. 21.

¹² Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, verabschiedet 2011, in Kraft getreten 2014

¹³ Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, Bereich für humanitäre Angelegenheiten 2006 – Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Katastrophen.

¹⁴ <http://transrespect.org/en/research/trans-murder-monitoring/>, Stand: 29.05.2017.

¹⁵ <https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/gewalt-im-namen-der-ehre/begriffsdefinition>, Stand: 22.5.2017.

in der Nähe des Opfers (z. B. zu Hause oder am Arbeitsplatz), Telefonanrufe zu allen Zeiten, massenhaftes Zusenden von Briefen, SMS, E-Mails, Einträge in Internetforen, Veröffentlichungen privater Informationen über eine Person, das Eindringen in die Wohnung, die Beschädigung von Eigentum, das Hinterlassen ekelerregender Spuren, Drohungen und körperliche Angriffe.¹⁶

Weibliche Genitalverstümmelung

Alle Verfahren, welche die teilweise oder vollständige Entfernung der äußeren Genitalien oder andere Verletzungen der weiblichen Genitalorgane zum Ziel haben, ob aus kulturellen oder anderen nicht-therapeutischen Gründen.¹⁷

Gewalt unter Kindern

Hierzu zählen physische, psychische (oft in Form von Mobbing) und sexuelle Gewaltanwendungen, die von Kindern oder von Gruppen von Kindern an anderen Kindern verübt werden. Sie stellen nicht nur eine momentane Verletzung der körperlichen und seelischen Integrität und eine Beeinträchtigung des Wohles des kindlichen Opfers dar, sondern haben häufig mittelfristige oder gar langfristige schädigende Auswirkungen auf dessen persönliche Entwicklung, Bildung und soziale Integration. Auch gewalttätige Handlungen von Jugendbanden fordern einen hohen Preis von Kindern, und zwar von den Opfern und von den Täterinnen und Tätern. Bei Gewalt unter Kindern sind Kinder die Täterinnen und Täter, aber die für sie verantwortlichen Erwachsenen spielen eine entscheidende Rolle bei den Bestrebungen, eine angemessene Reaktion auf die Gewalttat zu finden, Gewalt zu verhindern und sicherzustellen, dass die Folgemaßnahmen die Gewalt nicht verschärfen (z. B. indem ein strafender Ansatz gewählt oder Gewalt mit Gewalt beantwortet wird).¹⁸

Menschenhandel

Menschenhandel bezeichnet die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen mit dem Ziel der Ausbeutung. Der Definition nach muss dabei ein Zwangsmittel angewandt werden. Dies beinhaltet z. B. die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung. Auch erfasst sind Fälle, in denen die betroffenen Personen u. a. durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit in die Ausbeutungssituation gebracht werden. Bei Personen unter 18 Jahren ist kein Zwangsmittel notwendig. Ausbeutung umfasst die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit und sklavenähnliche Praktiken, Bettelei sowie erzwungene Straftaten, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen.¹⁹

¹⁶ <https://www.frauenhauskoordinierung.de/themenportal/gewalt-gegen-frauen/gewaltformen/stalking/>, Stand: 22.5.2017.

¹⁷ WHO, UNICEF, UNFPA (1997). Weibliche Genitalverstümmelung. Eine gemeinsame Erklärung - WHO / UNICEF / UNFPA. Genf, Weltgesundheitsorganisation.

¹⁸ Fachausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 13, Das Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen der Gewalt, Absatz 27, 2011.

¹⁹ Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels (Palermo-Protokoll), insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, Artikel 3, verabschiedet 2000, in Kraft getreten 2003.